

mit der Staatlichen Plankommission fest, für welche Erzeugnisse des zentral verteil ten und gelenkten Fonds diese Bezugsberechtigungen zu erteilen sind.

(2) Die unter §§ 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen gelten sowohl für Waren, die im Rahmen der Produktionspläne der volkseigenen Industrie und der Produktionskontrollziffern für die Privat- und Handwerksbetriebe aus staatlich bereitgestellten Materialien hergestellt werden, als auch für Fertigerzeugnisse, die zusätzlich zum Plan unter Verwendung eigener Bestände der Industrie- bzw. Handwerksbetriebe oder durch Aufarbeitung von Überplanbeständen an Rohmaterialien bzw. die Verarbeitung von unkuranten Rohmaterialien und Halbfabrikaten sowie durch Mobilisierung örtlicher Rohstoffreserven hergestellt werden.

(3) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist berechtigt, verbindliche Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß §§ 2 und 3 festzulegen, wenn für bestimmte Waren des zentralverteilten und gelenkten Fonds bei bestimmten Produzenten- oder Empfängergruppen die Durchführung der Kontrollmaßnahmen aus Gründen der Versorgungslage nicht erforderlich ist.

## § 4

Die Waren des dezentralisierten Fonds unterliegen hinsichtlich der Abgabe durch die Produktionsbetriebe und des Aufkaufs durch alle Groß- und Einzelhandelsorgane keinerlei Beschränkungen.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Fachministerium.

Berlin, den 22. Dezember 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium  
für Handel und Versorgung

St o p h  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

W a c h  
Minister

**Verordnung  
über die Lenkung des Wohnraumes.  
Vom 22. Dezember 1955**

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik fördert durch großzügige Maßnahmen den Bau von Wohnungen für die werktätige Bevölkerung. Sie verwirklicht damit den Grundsatz, der im Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt ist: Jedem Bürger und jeder Familie eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern.

Um entsprechend diesen Prinzipien eine gerechte Verteilung des vorhandenen und neu entstehenden Wohnraumes zu erreichen, wird folgendes verordnet:

## Abschnitt I

**Geltungsbereich der Verordnung**

## § 1

(1) Der gesamte Wohnraum unterliegt der Lenkung und Verteilung durch die zuständigen staatlichen Organe mit Ausnahme des nach den Bestimmungen des Arbeiterwohnungsbaus geschaffenen Wohnraumes und der Eigenheime der Angehörigen der Intelligenz.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe haben in ihrem Bereich alle zur Erhaltung, Vermehrung, Verteilung und Ausnutzung des gesamten Wohnraumes erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

## Abschnitt II

**Zuständigkeit der staatlichen Organe**

## § 2

(1) Verantwortlich für die Lenkung und Verteilung des Wohnraumes sind die Räte der Städte und Gemeinden. Ihre Aufgaben werden in den Vorschriften dieser Verordnung festgelegt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben

- a) die Räte der Städte und Gemeinden bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- b) die Aufgaben durchzuführen, die über die Zuständigkeit der Räte der Städte und Gemeinden hinausgehen.

(3) Die bei den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden mit der Durchführung der Aufgaben der Wohnraumlenkung beauftragten Organe haben bei der Planung des Wohnungsbaus mitzuwirken. Sie sind

verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen der Örtlichen Volksvertretungen die planmäßige Fertigstellung der staatlichen Wohnungsbauten zu kontrollieren.

## Abschnitt III

**Aufgaben der staatlichen Organe**

## § 3

**Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum**

Entsprechend der örtlichen Wohnraumlage sind die Räte der Städte und Gemeinden verpflichtet, allen Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. nehmen, zumutbaren und angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

## § 4

**Erfassung**

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, den für die Unterbringung Wohnungssuchender Personen benötigten Wohnraum zu erfassen. Die Erfassung hat durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraumes zu erfolgen.

## § 5

**Auslastung, Vermehrung und Instandhaltung  
des Wohnraumes**

Die Räte der Städte und Gemeinden sind verpflichtet:

1. zur besseren Verteilung des Wohnraumes
- a) Wohnraum zu erfassen, der unterbelegt ist oder nicht zu Wohnzwecken genutzt wird;